

12.12.86

R - In

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates zur Behandlung der Verwaltungs-
prozeBordnung

BEVOLLMÄCHTIGTER
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
BEIM BUND

Bonn, den 11. Dezember 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Holger Börner

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
/ dem Bundesrat den beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Behandlung
der VerwaltungsprozeBordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A. H.

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates
zur Behandlung der VerwaltungsprozeÙordnung

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daÙ der Entwurf einer VerwaltungsprozeÙordnung - BT-Drucksache 10/3437 - in der laufenden Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden kann. Der Entwurf, der bereits in der 9. Wahlperiode von der damaligen Bundesregierung vorgelegt und in das Gesetzgebungsverfahren gegeben worden war, sich jedoch mit Ablauf der Wahlperiode wegen des Grundsatzes der Diskontinuität erledigt hatte, ist nach seiner Wiedervorlage vom Bundesrat sehr frühzeitig am 29. April 1983 beraten worden. Dieser hatte, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, darauf verzichtet, die Vorlage erneut in seinen Ausschüssen beraten zu lassen, und sich auf eine Wiederholung seiner alten Stellungnahme beschränkt. Die Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme ist dann jedoch von der Bundesregierung unverständlicherweise zwei Jahre verzögert worden. Erst am 30. 05. 1985 beschloÙ sie die Einbringung in den Deutschen Bundestag, der den Gesetzentwurf angesichts der Komplexität des Vorhabens und der von der Bundesregierung zu vertretenden Zeitknappheit nicht mehr verabschieden kann. Dies bedauert der Bundesrat, weil mit der geplanten VerwaltungsprozeÙordnung neben der Vereinheitlichung des öffentlich-rechtlichen ProzeÙrechts eine spürbare Beschleunigung, Straffung und Rationalisierung der Gerichtsverfahren und Entlastung der Gerichte erreicht werden soll.

Angesichts der weiter hohen Belastung der Gerichte und der daraus resultierenden langen Verfahrensdauer hält es der Bundesrat für erforderlich, daÙ die VerwaltungsprozeÙordnung in der nächsten Legislaturperiode zügig beraten und verabschiedet wird.

06.02.87

R - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Behandlung der Verwaltungs-
prozeordnung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

Der federfhrende Rechtsausschu
und der Ausschau fr Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung in nachstehender
Form zu fassen:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, da der Entwurf
einer Verwaltungsprozeordnung - BT-Drucksache 10/3437 -
auch in der 10. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet
werden konnte.

Die Vereinheitlichung des ffentlich-rechtlichen Proze-
rechts verbunden mit einer sprbaren Beschleunigung,
Straffung und Rationalisierung der Gerichtsverfahren
mu ein wesentliches justizpolitisches Ziel bleiben.

Angesichts der weiter hohen Belastung der Gerichte
und der daraus resultierenden langen Verfahrensdauer
hlt es der Bundesrat fr erforderlich, da die Verwal-
tungsprozeordnung in der 11. Legislaturperiode zgig
beraten und verabschiedet wird.

-2-

Begründung (nur gegenüber dem Plenum des Bundesrats):

Das mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg verfolgte Ziel, durch eine EntschlieÙung des Bundesrates die Verabschiedung der VerwaltungsprozeÙordnung zu fördern, ist zu begrüÙen. Die EntschlieÙung sollte sich jedoch darauf beschränken, die Notwendigkeit des Gesetzes zu unterstreichen. Die sehr komplexen Vorgänge, die zu der Nichtverabschiedung in der 10. Legislaturperiode geführt haben, können durch eine pauschale Schuldzuweisung nicht verdeutlicht werden.

19.02.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Behandlung der
VerwaltungsprozeÙordnung

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg

Punkt 7 der 573. Sitzung des Bundesrates
am 20. Februar 1987

Der Bundesrat möge beschließen,

die EntschlieÙung zur Behandlung der Verwaltungs-
prozeÙordnung zu vertagen.

Begründung:

Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint für eine Beratung der fraglichen EntschlieÙung nicht geeignet. Der Bundestag und die Bundesregierung der 11. Wahlperiode, an die sich eine etwaige EntschlieÙung richten soll, haben ihre Arbeit noch nicht aufgenommen. Es läÙt sich zur Zeit noch nicht übersehen, ob nach Wiederaufnahme der Gesetzgebungsarbeit eine Entschliessung des Bundesrates zur Behandlung des Gesetzentwurfs, ggf. welchen näheren Inhalts, erforderlich werden kann. Der Bundesrat wird auch Gelegenheit haben, sich darüber im Zusammenhang mit einer Stellungnahme zur Einbringung des Gesetzentwurfs (Art. 76 Abs. 2 GG) eine Meinung zu bilden. Dann wird eine Beratungsgrundlage gegeben sein, die eine umfassendere rechtspolitische Beurteilung ermöglicht.